

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Grundsteuergesetz

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 23.01.2023 für das Kalenderjahr 2023 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 320 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 330 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) gelten,

da die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 noch nicht erlassen ist, gem. § 83 Abs.1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort.

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Kalenderjahr 2024 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats können bei der Gemeindekasse oder dem Steueramt der Gemeinde Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen, angefordert werden, oder über die homepage der Gemeinde abgerufen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind.

Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Der Gemeinderat wird die Haushaltssatzung 2024 voraussichtlich in der Sitzung am 22. Januar 2024 beschließen. Sollte in dieser Sitzung eine Änderung der Grundsteuerhebesätze beschlossen werden, wird die Gemeindeverwaltung entsprechende Grundsteueränderung- bzw. nachforderungsbescheide für das Kalenderjahr 2024 erlassen.

Efringen-Kirchen, den 11.01.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin